

## **SPRENGEL-VERTRAG**

**ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN,  
VERTRETEN DURCH DEN MINISTERPRÄSIDENTEN,  
DEN MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KULTUR UND DEN FINANZMINISTER**

**UND**

**DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER,  
VERTRETEN DURCH DEN OBERBÜRGERMEISTER**

### **PRÄAMBEL**

<sup>1</sup>Die Landeshauptstadt Hannover (im Folgenden als LHH bezeichnet) und das Land Niedersachsen (im Folgenden als Land bezeichnet) stimmen in dem Ziel überein, die Attraktivität des Sprengel Museums Hannover zu sichern und zu steigern.

<sup>2</sup>In diesem Bewusstsein legen sie folgende Leitlinien für die zukünftige Unterstützung fest:

- <sup>1</sup>Das Sprengel Museum hat eine herausragende Bedeutung für das kulturelle Angebot des Landes Niedersachsens und der Landeshauptstadt Hannover. <sup>2</sup>Es zu erhalten und zu entwickeln, liegt im Interesse beider Vertragsparteien.
- <sup>1</sup>Das Land und die LHH gewährleisten die finanzielle Grundausstattung des Museums. <sup>2</sup>Es gilt der Grundsatz der hälftigen Finanzierung durch Stadt und Land.
- <sup>1</sup>Das Sprengel Museum verbleibt in der Trägerschaft der LHH. <sup>2</sup>Die LHH verpflichtet sich, das Museum zur Einwerbung von Drittmitteln zu ermutigen.

## § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

<sup>1</sup>Das Sprengel-Museum Hannover ist eine Einrichtung in der Trägerschaft der LHH. <sup>2</sup>Sein laufender Betrieb wird durch Finanzierungsbeiträge des Landes und der LHH sowie durch Eigeneinnahmen und Drittmittel sichergestellt. <sup>3</sup>Die LHH als Trägerin beschäftigt das im Museum eingesetzte Personal.

## § 2 UMFANG UND ART DER FÖRDERUNG

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen einer Grundbetragsfinanzierung sichern LHH und Land durch jeweilige jährliche Zahlungen in Höhe von 2.426.000 Euro die finanzielle Grundausstattung für Personal und den laufenden Betrieb. <sup>2</sup>Der laufende Betrieb umfasst alles, was nicht Einzelmaßnahme im Sinne des Absatzes 2 ist.

<sup>3</sup>Bereits jetzt besteht Einvernehmen, dass der Grundbetrag nach einer Museumserweiterung angemessen erhöht wird.

<sup>4</sup>Die Vertragspartner sind sich darüber hinaus einig, dass Erhöhungen des Grundbetrags insbesondere erforderlich werden können durch

- a) Tarif- und Besoldungserhöhungen,
- b) Energiekostensteigerungen sowie
- c) Auswirkungen der Einführung der kommunalen Doppik.

<sup>5</sup>Erhöhungen des Grundbetrages sind von der Verwaltungskommission zu beschließen. <sup>6</sup>Sie stehen unter Haushaltsvorbehalt.

(2) <sup>1</sup>Es besteht Einvernehmen, dass neben dem Grundbetrag zusätzliche Mittel für Einzelmaßnahmen – insbesondere im investiven Bereich – erforderlich sein können. <sup>2</sup>Einzelmaßnahmen sind Maßnahmen, die keinen dauerhaften zusätzlichen Finanzierungsbedarf auslösen.

<sup>3</sup>Einzelmaßnahmen sind insbesondere:

- Bau- und Sanierungsmaßnahmen,
- Sonderausstellungen
- Sonderankäufe, die nicht aus dem laufenden Etat finanziert werden
- in besonders begründeten Ausnahmefällen auch unterjährige Erhöhungen des Grundbetrages, um bei unvorhergesehenen Entwicklungen nachsteuern zu können.

<sup>4</sup>Soweit durch Einzelmaßnahmen überplanmäßige Ausgaben entstehen, werden auch diese von den Vertragspartnern jeweils zur Hälfte getragen. <sup>5</sup>Das Land nimmt den Ausgleich spätestens im Folgejahr vor.

<sup>6</sup>Alle Einzelmaßnahmen bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung der Verwaltungskommission.

(3) Seinen Finanzierungsbeitrag wird das Land in vierteljährlich gleichen Raten jeweils Anfang Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres an die LHH zahlen.

(4) Etwaige Erweiterungsbauten sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen.

### **§ 3 RECHNUNGSLEGUNG**

<sup>1</sup>Die LHH wird dem Land gegenüber bis zum 30. Juni des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Mittelverwendung durch Vorlage einer Jahresrechnung und eines Jahresberichtes Rechenschaft ablegen. <sup>2</sup>Für das laufende Haushaltsjahr wird sie bis zum 30. März einen Haushalts- und Wirtschaftsplan vorlegen. <sup>3</sup>Der Entwurf eines Haushalts- und Wirtschaftsplans für das folgende Jahr wird der Verwaltungskommission spätestens im April des laufenden Jahres zugeleitet.

### **§ 4 VERWALTUNGSKOMMISSION**

(1) Die Regelung der die Vertragspartner gemeinsam berührenden Verwaltungsfragen obliegt einer Verwaltungskommission.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungskommission gehören je drei Vertreter des Landes und der LHH an. <sup>2</sup>Von den Vertretern des Landes gehören zwei dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur und einer dem Ministerium der Finanzen an. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden von den entsendenden Stellen namentlich benannt. <sup>4</sup>Sie können sich vertreten lassen. <sup>5</sup>Der Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch eine Vollmacht der entsendenden Stelle nachzuweisen. <sup>6</sup>Der Vorsitz wird im jährlichen Wechsel von Vertretern der LHH und des Landes geführt. <sup>7</sup>Er wechselt zum 1. Januar eines jeden Jahres.

(3) <sup>1</sup>In die Zuständigkeit der Verwaltungskommission fallen insbesondere:

- a) Grundsätzliche Fragen des Museumsbetriebs, der Konzeption und Ankaufspolitik.
- b) Die Beschlussfassung
  - über das Budget des Museums,
  - über andere haushaltsrechtliche und -wirtschaftliche Belange,
  - von Einzelmaßnahmen.

- c) Die Kenntnisnahme des von der LHH zu fertigenden Jahresergebnisses über die Mittelverwendung (einschließlich Drittmittel) und die Beschlussfassung über die Empfehlungen zu den Konsequenzen, die sich aus dem Jahresergebnis ergeben.
- d) Die Beschlussfassung über Ankäufe, die Annahme von Schenkungen und Erbschaften von Exponaten, sofern sie Folgekosten in Höhe von 70.000 Euro einmalig oder 20.000 Euro jährlich auslösen. Ab einer Wertgrenze von 183.000 Euro (§ 6 der Hauptsatzung der LHH i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO) steht die Umsetzung des Beschlusses unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der LHH.
- e) Die Beteiligung und die Herstellung des Einvernehmens der Verwaltungskommission über die Anstellung des/der Direktors/Direktorin und das Profil und die Besetzung aller Stellen ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 NBG bzw. Entgeltgruppe 13 TVöD.

(4) Die Verwaltungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Durch die Geschäftsordnung können ihr weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Die Beschlussfassung der Verwaltungskommission hat einstimmig zu erfolgen.

#### **§ 5 WÜRDIGUNG DES LANDESENGAGEMENTS IN DER AUßENDARSTELLUNG**

(1) Das Land wird auf allen Drucksachen, den Beschilderungen und der Homepage des Sprengel Museums Hannover mit dem deutlich sichtbaren Zusatz „gefördert durch das Land Niedersachsen“ erwähnt.

(2) Bei Ausstellungseröffnungen, Pressekonferenzen, Previews oder anderen öffentlichkeitswirksamen Terminen sind Vertreter des Landes als Redner mit hinreichend zeitlichem Vorlauf gleichberechtigt mit der LHH anzufragen.

#### **§ 6 ERWEITERUNG DER SAMMLUNG**

Land und LHH verpflichten sich gegenseitig, je nach Leistungsfähigkeit, auch künftig für die Erweiterung der Sammlung zu sorgen.

#### **§ 7 KÜNDIGUNG UND VERTRAGSANPASSUNGEN**

() Wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert haben, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht

zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Das Land kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. <sup>2</sup>In diesem Fall wirken die Vertragsparteien darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame beziehungsweise durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die ihrem ursprünglichen Zweck am ehesten entspricht.

(3) <sup>1</sup>Die Vereinbarung zwischen Land und der LHH „über die Beteiligung des Landes und der Stadt bei der Errichtung einer Galerie für Werke der Malerei, der Plastik und der Grafik“ vom 29. Juli 1974 wird durch diesen Vertrag ersetzt.

Hannover, den .....

\_\_\_\_\_  
Land Niedersachsen, der Ministerpräsident

\_\_\_\_\_  
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Land Niedersachsen,  
der Minister für Wissenschaft und Kultur

\_\_\_\_\_  
Land Niedersachsen,  
der Minister der Finanzen